

LS 08.2: KAUFVERTRAGSSTÖRUNGEN - HANDBUCH





# Handbuch "Kaufvertragsstörungen"

# Inhalt:

- 1. siehe Situation "mangelhafte Lieferung"
- 2. Annahmeverzug
- 3. Lieferverzug
- 4. Zahlungsverzug



# **Annahmeverzug**

Der Annahmeverzug entsteht, wenn der Käufer der Annahmepflicht nicht gerecht wurde. Das heißt, wenn der Käufer die bestellte und ordnungsgemäß (zur rechten Zeit und am rechten Ort gemäß Kaufvertrag) gelieferte Ware nicht annimmt, ist er im Annahmeverzug. Der Käufer muss den Annahmeverzug selbst verschulden.



Hieraus ergibt sich für den Verkäufer ein *neues Recht* zusätzlich zu den Rechten aus dem Kaufvertrag. Er kann die Ware in einem öffentlichen Lagerhaus oder in sonstiger, sicherer Weise auf *Kosten und Gefahr des Käufers* hinterlegen. Das bedeutet, der Verkäufer ist seiner Lieferpflicht nachgekommen. Durch den Annahmeverzug ist er nicht verpflichtet, weiter das Risiko für Verlust oder Beschädigung der Ware zu übernehmen. Die Kosten der Einlagerung trägt der Käufer. Um diese erstattet zu bekommen, hat der Verkäufer zwei Möglichkeiten:

- Der Verkäufer kann den Käufer auf Annahme und Erstattung der Lagerkosten verklagen oder
- statt der Klage einen Selbsthilfeverkauf vornehmen.

#### Der Selbsthilfeverkauf

Schneller und unkomplizierter als eine Klage ist für den Verkäufer die Durchführung eines Selbsthilfeverkaufs. Selbsthilfeverkauf bedeutet, dass der Verkäufer die Ware an einen Dritten verkauft, um seine Kosten zu decken. Hierzu müssen einige Punkte beachtet werden:

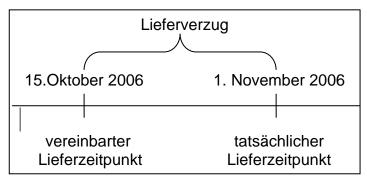
- Der Verkäufer muss dem Käufer den Lagerort mitteilen unter Androhung, die Ware nach Verstreichen einer bestimmten Frist zu verkaufen. Verstreicht diese Frist, kommt es zur öffentlichen Versteigerung.
- Der Verkäufer muss dem Käufer Ort und Zeit der Versteigerung rechtzeitig mitteilen. Beide dürfen mitbieten.
- Der Verkäufer muss dem Käufer das Ergebnis der Versteigerung mitteilen. Die entstandenen Kosten trägt der Käufer. Ebenfalls muss er dem Verkäufer die Differenz zwischen erzieltem Versteigerungspreis und dem im Kaufvertrag vereinbarten Preis zahlen.



# Lieferverzug

Der Verkäufer gerät in Lieferverzug, wenn er eine fällige Ware nicht rechtzeitig liefert. Das bedeutet, dass der im Kaufvertrag vereinbarte **Liefertermin** eingetreten oder überschritten sein muss und der Verkäufer den Verzug selbst verschuldet.





Zusätzlich muss der Lieferer (Verkäufer) nach der Fälligkeit vom Käufer gemahnt worden sein. Durch eine **Mahnung** des Käufers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, gerät der Verkäufer in Verzug. Eine Mahnung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Lieferzeitpunkt kalendermäßig genau bestimmt ist ("Lieferung bis zum 15. Oktober 2006") oder bestimmbar ("Lieferung innerhalb von 30 Tagen ab Bestelldatum").

Der Lieferer kommt jedoch nicht in Lieferverzug, wenn er eine Verzögerung der Lieferung aufgrund höherer Gewalt nicht selbst verschuldet hat. Dies ist z.B. bei Streiks oder Unwettern der Fall.

Im Falle eines Lieferverzugs stehen dem Käufer per Gesetz verschiedene **Rechte** zu. Zunächst kann der Käufer **ohne Nachfristsetzung** die **nachträgliche Erfüllung** des Kaufvertrages verlangen, d.h. die Lieferung der Ware. Hat der Käufer darüber hinaus einen **Verzögerungsschaden** (Mahn-, Schreib-, Telefon- und Rechtsanwaltskosten oder entgangener Gewinn) erlitten, so muss dieser auch vom Verkäufer ersetzt werden. Hat der Käufer dem Lieferer eine **angemessene Nachfrist** gesetzt, gilt nach Verstreichen dieser Nachfrist folgende gesetzliche Regelung:

Der Käufer kann nach wie vor auf die Erfüllung des Kaufvertrags durch **Nachlieferung** bestehen. Möchte er diese Nachlieferung jedoch nicht mehr, kann er eines der folgenden beiden Rechte oder beide Rechte zugleich fordern:

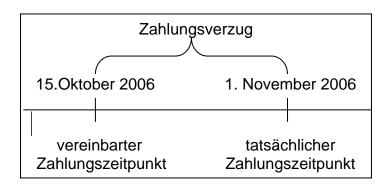
Der Käufer kann vom u Kaufvertrag zurücktreten.		Der Käufer kann vom Verkäufer statt der Lieferung einen Schadensersatz oder den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf die Leistung gemacht hat.
--	--	--



# Zahlungsverzug

Der Käufer gerät in Zahlungsverzug, wenn er eine fällige Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt und dies selbst verschuldet. Das heißt, der im Kaufvertrag vereinbarte **Zahlungstermin** ist eingetreten oder überschritten.





Zusätzlich muss der säumige Käufer nach der Fälligkeit vom Verkäufer (Lieferer) gemahnt worden sein. Durch eine **Mahnung** des Verkäufers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, gerät der Käufer in Verzug. Eine Mahnung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Zahlungszeitpunkt kalendermäßig genau bestimmt ("Zahlung bis zum 15. Oktober 2006") oder bestimmbar ("Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Lieferdatum") ist. Eine Mahnung ist außerdem entbehrlich, wenn 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung vergangen sind. In diesem Fall kommt der Käufer automatisch in Zahlungsverzug (Voraussetzung: Er wurde auf der Rechnung mit einem Vermerk darauf hingewiesen).

Im Falle eines Zahlungsverzugs hat der Verkäufer verschiedene **Rechte**. Zunächst kann der Verkäufer **ohne das Setzen einer Nachfrist** die **nachträgliche Erfüllung** des Kaufvertrags verlangen, d.h. die Zahlung des Kaufpreises. Hat der Verkäufer darüber hinaus einen **Verzugsschaden** erlitten, so muss dieser auch vom Käufer ersetzt werden.

Hat der Verkäufer dem Käufer eine **angemessene Nachfrist** gesetzt, gilt nach Verstreichen dieser Nachfrist folgende gesetzliche Regelung:

Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann der Verkäufer entweder den Rücktritt vom Kaufvertrag oder Schadensersatz statt der Zahlung oder beides fordern.